

Schulungskosten für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit (SfK)

Arbeitsmarktpolitisches Ziel des Einsatzes der Beihilfe für Schulungskosten für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit ist die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Schulungen zu nutzen.

Förderbare Arbeitgeber_innen

Förderbar sind alle Arbeitgeber_innen mit einem bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsprojekt mit Beginn ab 1.10.2020.

Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind alle Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit, die an einer Schulung in Ausfallstunden gemäß BRL COVID-19-Kurzarbeit teilnehmen.

Lehrlinge sind von der vorliegenden Richtlinie ausgenommen. Die Abwicklung der Förderung für die Schulungen von Lehrlingen erfolgt durch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich.

Förderbare Schulungskosten

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von/vom Arbeitgeber_in beauftragt und dieser/diesem in Rechnung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainer_innen (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind sonstige Kosten wie:

- Beratungskosten
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Teilnehmer_innen
- Unterbringungskosten der Trainer_innen.

Förderbare Schulungen

Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist förderbar, wenn sie in den Ausfallzeiten gemäß COVID-19-KUA-Richtlinie stattfindet.

Förderbar sind arbeitsmarktbezogene Schulungen, die mindestens 16 Maßnahmenstunden (eine MST besteht aus einer Lehreinheit zu 60 Minuten inkl. Pause) dauern, überbetrieblich verwertbar sind und innerhalb des COVID-19-Kurzarbeitszeitraums liegen.

Die in Aussicht genommenen Schulungen sind so detailliert wie möglich zu beschreiben.

Nicht förderbare Schulungen

Nicht förderbar sind:

- ordentliche Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoaching

Weitere Voraussetzungen

Das Begehren hat sich auf ein bestimmtes COVID-19-Kurzarbeitsprojekt mit einem Beginn ab 1.10.2020 zu beziehen.

Dauer der Beihilfe

Die Schulungskostenbeihilfe kann für Schulungen während des Kurzarbeitszeitraums gewährt werden, längstens jedoch bis 31.3.2021.

Die Schulungen haben frühestens mit dem Kurzarbeitsprojekt zu beginnen.

Die Schulungskostenbeihilfe gebührt nur für jene Tage, die vom jeweiligen Kurzarbeitsprojekt umfasst sind. Ist ein Teil der Schulungsdauer außerhalb des Kurzarbeitszeitraums werden die Schulungskosten nach Kalendertagen aliquotiert.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während der Schulung wird die Beihilfe im aliquoten Ausmaß der bewilligten Förderungssumme gewährt.

Höhe der Beihilfe

Die Förderhöhe beträgt 60% der anerkehbaren Schulungskosten.

Die Förderung wird durch die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten entsprechend reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen 40% der anerkehbaren Schulungskosten übersteigt.

Eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer_innen ist nicht zulässig.

Begehrenseinbringung: Wie und Fristen

Das Begehren ist ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen einzubringen. **Eine Begehrensstellung ist voraussichtlich erst mit 16.11.2020 oder sogar erst ab 07.12. möglich.**

Die Schulungskostenbeihilfe ist grundsätzlich vor Beginn der Schulung zu beantragen. Steht im eService für die SfK-Begehrenstellung des eAMS-Konto die Projektnummer des entsprechenden Kurzarbeitsprojektes vor Beginn der Schulung noch nicht zur Verfügung, so ist das SfK-Begehren **unverzüglich** nach Bereitstellung des entsprechenden Kurzarbeitsprojektes im eAMS-Konto zu stellen.

Erfolgt der Schulungsbeginn vor Genehmigung des Begehrens, hat der/die Förderungswerber_in das Risiko einer Ablehnung zu tragen.

Gemeinsam mit dem Begehren ist das Angebot des Schulungsveranstalters mit Schulungsinhalten, Schulungszeiten und Schulungskosten vorzulegen.

Sonstige Infos

Verhältnis zu anderen Beihilfen des AMS

Die gleichzeitige Gewährung (Kombination) einer Schulungskostenförderung für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit und einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK) oder einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO) ist nicht möglich.

Mitteilung

Der Förderungsvertrag wird in Form einer Förderungsmitteilung unter Bezugnahme auf das SfK-Begehren, einschließlich des zugrundeliegenden Kurzarbeitsprojektes geschlossen. Daher darf das SfK-Begehren erst nach Genehmigung des zugrundeliegenden KUA-Projektes genehmigt werden.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung sind nach Abschluss der letzten im Begehren angeführten Schulung(en) folgende Abrechnungsunterlagen vorzulegen:

- „Abrechnungsunterlage Kosten“ samt Anlagen (Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege und Kurszertifikate (Teilnahmebestätigungen) des Schulungsveranstalters)
- „Abrechnungsunterlage Schulungsteilnahme“ mit Originalunterschriften der geförderten Personen.

Die Abrechnungsunterlagen samt Anlagen sind ausschließlich per eAMS Konto zum entsprechenden SfK-Geschäftsfall einzubringen.

Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung erfolgt einmalig im Nachhinein nach positiver Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller Abrechnungsunterlagen.

Rückforderung

Bei Nichteinhaltung der in der Förderungsmitteilung und in der Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen gebührt – je nach Schwere der Abweichung – keine oder nur Teile der Beihilfe.